

AGB Gästeführungen

1. Stellung der Stadt Lünen und der Gästeführer:

- (1) Die Stadt Lünen agiert lediglich als Vermittlerin des Vertrags zwischen dem Gast und dem Gästeführer/der Gästeführerin. Der Vertrag hinsichtlich der Gästeführung kommt ausschließlich zwischen Gästeführer:in und Gast zustande.
- (2) Unmittelbare/r Vertragspartner:in des Gastes ist der Gästeführer/die Gästeführerin als selbstständige/r Dienstleister:in. Die Stadt Lünen haftet folglich nicht für Leistungen, etwaige Leistungsmängel, Personen- oder Sachschäden im Zusammenhang mit der Führung. Eine Haftung der Stadt Lünen aus dem Vermittlungsverhältnis bleibt unberührt. Die Gästeführer zählen nicht zu den Erfüllungsgehilfen der Stadt Lünen, sondern handeln selbstständig, eigenverantwortlich, in eigenem Namen und auf eigene Rechnung.

2. Zustandekommen des Vertrags:

- (1) Die Stadt Lünen weist zunächst ausdrücklich darauf hin, dass gem. § 312 g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB i.V.m. § 312 g Abs. 1 BGB bei Verträgen zur Erbringung weiterer Dienstleistungen im Zusammenhang mit Freizeitbetätigungen, wenn der Vertrag für die Erbringung einen spezifischen Termin oder Zeitraum vorsieht, dem Verbraucher bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen ein Widerrufsrecht gemäß § 355 BGB **nicht** zusteht.
- (2) Schriftliche Buchungen; auch per Fax oder E-Mail:
 - a) Durch seine Buchung bietet der Gast dem Gästeführer/der Gästeführerin, diese/r vertreten durch die Stadt Lünen, den Abschluss eines Dienstleistungsvertrags hinsichtlich der Gästeführung auf Grundlage der Leitungsbeschreibung verbindlich an. Mit der Buchung wird ebenfalls der Stadt Lünen der Vermittlungsauftrag erteilt.
 - b) Der Vertrag über die Gästeführung kommt durch die Erteilung der seitens der Stadt Lünen in Vertretung des Gästeführers/der Gästeführerin gefertigten Buchungsbestätigung zustande. Die Buchungsbestätigung wird in der Regel per E-Mail versendet.
- (3) Online-Buchung über die Website www.luenen.de:
 - a) Durch Betätigung des Buttons „Abschicken“ unter dem Online-Formular für die Buchung einer Stadtführung bietet der Gast dem Gästeführer/der Gästeführerin, diese/r vertreten durch die Stadt Lünen, den Abschluss eines Dienstleistungsvertrags hinsichtlich der Gästeführung auf Grundlage der Leitungsbeschreibung verbindlich an. Mit der Buchung wird ebenfalls der Stadt Lünen der Vermittlungsauftrag erteilt.
 - b) Der Vertrag über die Gästeführung kommt durch die Erteilung der seitens der Stadt Lünen in Vertretung des Gästeführers/der Gästeführerin gefertigten Buchungsbestätigung zustande. Die Buchungsbestätigung wird in der Regel per E-Mail versendet.
 - c) Der Eingang der Buchung wird dem Gast unverzüglich bestätigt. Diese Eingangsbestätigung ist verschieden zu der vorgenannten Buchungsbestätigung und begründet keinen Anspruch des Gastes auf Durchführung der Führung.
- (4) Der Stadt Lünen obliegt durch Annahme des Vermittlungsauftrages kein Beschaffungsrisiko und keine Garantie, dass der begehrte Dienstleistungsvertrag vermittelt werden kann.

3. Wechselseitige Leistungen zwischen Gast und Gästeführer; Weiteres:

- (1) Es gelten die im Prospekt/auf der Website/in der Bestätigung ausgewiesenen Preise.
- (2) Die geschuldete Leistung des Gästeführers/der Gästeführerin liegt in der Durchführung der Gästeführung entsprechend der Leistungsbeschreibung und etwaigen zusätzlich getroffenen Vereinbarungen. Die Auswahl des Gästeführers/der Gästeführerin obliegt alleine der Stadt Lünen und erfolgt in Absprache mit den zur Verfügung stehenden Gästeführern, sofern keine anderweitigen Absprachen getroffen wurden.
- (3) Der Zeitraum für die Berechnung des Honorars beginnt beim Eintreffen des Gastes, spätestens jedoch zum vereinbarten Zeitpunkt des Beginns der Führung.
- (4) Der Gästeführer/die Gästeführerin ist verpflichtet, eine Wartezeit von 30 Minuten ab dem vereinbarten Zeitpunkt des Beginns der Führung einzuhalten. Nach Ablauf dieser Zeit steht es ihm/ihr frei, weiter zu warten oder den Gast als nicht gekommen zu betrachten.
- (5) Bei verspätetem Eintreffen der zu führenden Gäste muss zwischen diesen und dem Gästeführer/der Gästeführerin vereinbart werden, ob die Führung entsprechend verkürzt oder ob - falls der Gästeführer/die Gästeführerin nicht anderen Verpflichtungen nachkommen muss - die ursprünglich vereinbarte Dauer der Führung eingehalten werden soll: Im letzten Fall wird das Honorar nach dem Zeitraum berechnet, der sich aus der Wartezeit und der tatsächlichen Dauer der Führung zusammensetzt.
- (6) Wird eine bestellte Führung nicht in Anspruch genommen, oder die Anzahl der pro Führung bestellten Gästeführer:innen reduziert, ohne dass mindestens 24 Stunden vorher eine Abbestellung bei dem Gästeführer/der Gästeführerin erfolgte, wird ein Ausfallhonorar in Höhe von 50 % des vereinbarten Honorars berechnet.
- (7) Soweit nichts anderes vereinbart wurde, wird das Führungshonorar unmittelbar nach der Führung vom Besteller oder dessen Beauftragten direkt und bar an den Gästeführer/die Gästeführerin ausgezahlt.
- (8) Die Führungen finden grundsätzlich bei jedem Wetter statt. Im Falle objektiv unzumutbarer Witterungsbedingungen steht sowohl dem Gästeführer/der Gästeführerin als auch dem Gast ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Wechselseitige Schadensersatz- und/oder Kostenerstattungsansprüche sind für diesen Fall ausgeschlossen.

4. Haftungsausschluss:

- (1) Eine Haftung des Gästeführers/der Gästeführerin ist grundsätzlich ausgeschlossen. Dies gilt nicht für die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Gästeführers/der Gästeführerin oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Gästeführers/der Gästeführerin beruhen sowie für die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Gästeführers/der Gästeführerin oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Gästeführers/ der Gästeführerin beruhen. Gleiches gilt für die Stadt Lünen mit der Maßgabe, dass diese lediglich in ihrer Funktion als Vermittlerin haftet.
- (2) Der Besteller einer Gästeführung erkennt diese Bedingungen mit der Auftragserteilung an. Erhält er/sie von diesen Bedingungen erst nach der Auftragserteilung Kenntnis, erkennt er/sie sie an, wenn er/sie nicht unverzüglich nach Bekanntwerden schriftlich widerspricht.

5. Anwendbares Recht und Gerichtsstand:

- (1) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Ort der Gästeführung.
- (2) Es findet deutsches Recht Anwendung.

Stadt Lünen
Fachbereich Innovative Stadt | Marketing
Willy-Brandt-Platz 1
44534 Lünen
Tel.: 02306/104-1778
Email: tourismus@luenen.de